

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Änderung eines Bebauungsplanes — ~~der Änderung eines Bebauungsplanes~~)

Der Stadt- ~~Merk~~ Gemeinderat¹⁾ hat am 04.02.1975 für das Gebiet

"Am Grasigen Weg"

einen Bebauungsplan — ~~die Änderung des Bebauungsplans~~ — als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist
Diese Änderung des Bebauungsplanes ~~XXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX/~~
vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Entschließung/Verfügung vom 11.05.1979
Nr. 41 B 610/4-79 genehmigt worden. ~~gültig gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus — ~~XXX~~
~~XXXXXX~~ Schloßberg 9, Zimmer Nr. 7

~~XXX~~ während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan — ~~die Änderung des Bebauungsplans~~ mit der
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der
Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungs-
planes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 Abs. 2 des Bundes-
baugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Ent-
schädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige
Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Ent-
schädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Höchstadt a.d.Aisch, 29.04.81

Ort, Tag

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an die Amtstafel

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am³⁾ 29. April 1981

Abgenommen am - 4. Juni 1981

Höchstadt a. d. Aisch, den - 4. Juni 1981

Stadt Höchstadt a. d. Aisch
(Ortsname und Dienstbezeichnung)

Stadt Höchstadt a.d.Aisch

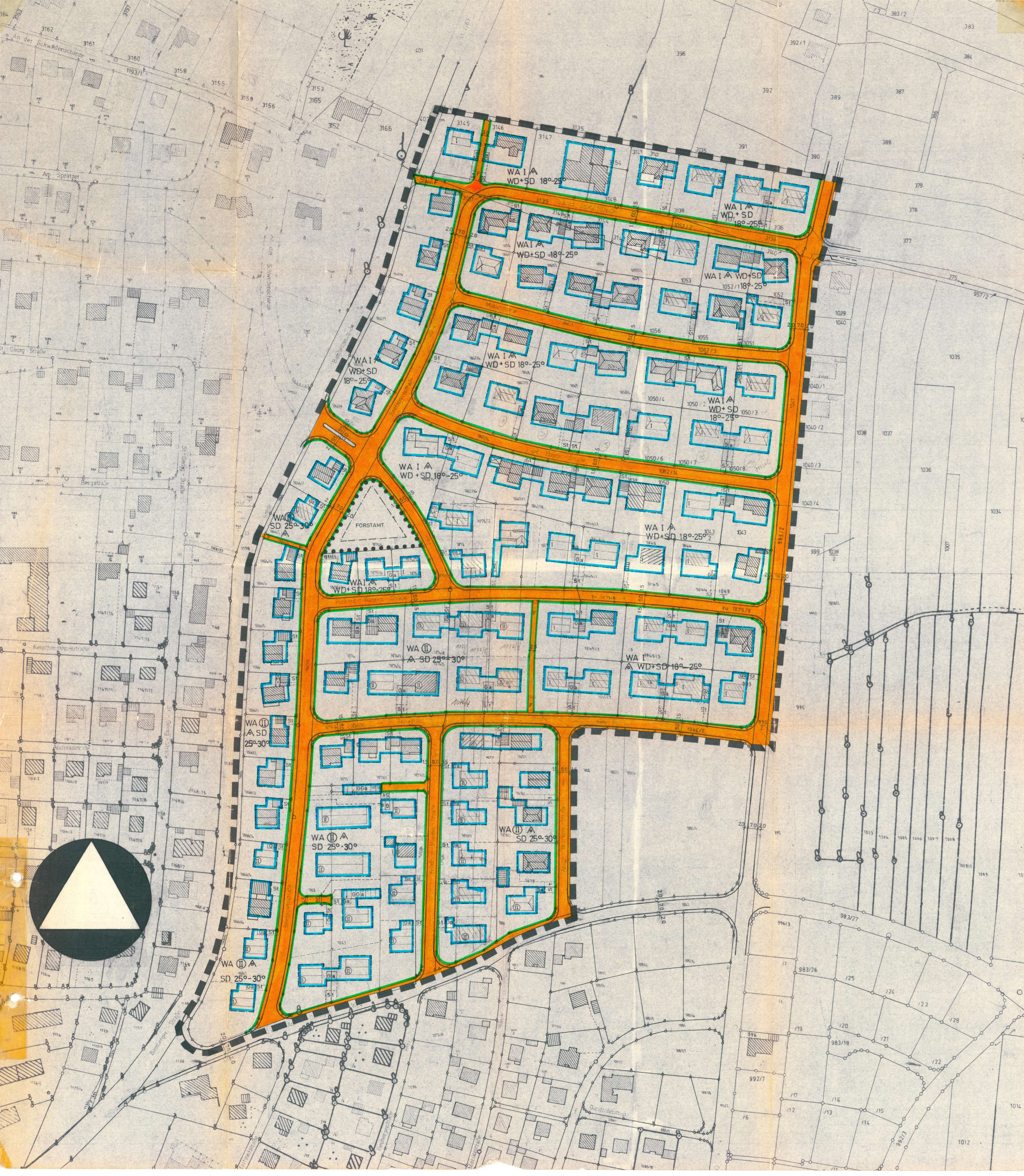
Dienststelle

Unterschrift

Bergmann
(Bergmann)
Bürgermeister

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!



1. FESTSETZUNG

- Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücke
- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 200 qm
 - (2) Bauliche Anlagen im Sinne § 23 Abs. 5 BNutzVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 - (3) Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstmasse des § 17 Abs. 1 BNutzVO festgesetzt, soweit sich nicht aus Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse und die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

- 2 Anbauten
- Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper unterordnen.

- 3 Dachausbildung
- (1) Die Hauptgebäude erhalten Walz- oder Satteldächer. Satteldächer sind mit engoblierten Flachdachpfannen einzudecken.
 - (2) Bei erdgeschossigen Nebengebäuden und Anbauten sind flache Fultdächer (max. Neigung 10°) und Flachdächer zulässig. Freistehende Garagen dürfen nicht mit Satteldach ausgeführt werden.

- 4 Dachaufbauten
- Dachwerker, Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind nicht zulässig.

- 5 Außengestaltung
- (1) Alle Gebäude sind glatt zu verputzen. Stark auffallende Putzmuster sind unzulässig.
 - (2) Sichtbares verputztes Mauerwerk ist nur für untergeordnete einzelne Bauteile zulässig, wenn dadurch der Charakter des Gesamtbauwerkes nicht gestört wird.
 - (3) Grelle Farben sind unzulässig.
 - (4) Betonformsteine mit Bossenmarkierung für Sockel und andere Bauteile sind untersagt.

- 6 Garagen
- Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher Bauweise sind unzulässig.

- 7 Bauweise
- Es gilt die offene Bauweise. Garagen sind auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen auch an Grundstücksgrenzen zulässig, auch wenn die hierfür vorgesehene Baugrenze zur Hausseite hin geringfügig überschritten wird. (Letzteres gilt für Doppelgaragen)

- 8 Einfriedung
- (1) Einfriedungen entlang der Straße sind straßenweise einheitlich zu gestalten. Glatt verputzte Mauern als Einfriedungen sind zulässig.
 - (2) Einfriedungen (einschließlich Mauern) sind in einer Gesamthöhe von 1,00 m (einschließlich Sockel) auszuführen. Sockelhöhe höchstens 0,25 m.
 - (3) Mauern und Pfeiler mit Sockeln sind in gebrochenem Weiß gemäß 5 zu streichen.
 - (4) Für die Zaunfelder sind Maschendraht oder Holzlaten nur in un-auffälligen Farben zugelassen. Die Zaunfelder sind mit der Ausenkante der Massivpfeiler bündig zu setzen. Notwendige Zwischenstützen sind von außen unsichtbar hinter den Zaunfeldern anzubringen.
 - (5) Betonblossensteine für sichtbare Teile der Einfriedung sind unzulässig.

- 9 Ordnungswidrigkeiten
- Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und Art. 105 Abs. 3 BayBO kann mit Geldbuße bis zu DM 10.000,- belegt werden, soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich den Baugestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes oder einer aufgrund dieser Vorschriften erangenen vollziehbaren Anordnung des Landratsamtes Hochstadt/Aisch zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu DM 5.000,- erkannt werden.

WA Allgemeines Wohngebiet

— Straßenbegrenzungslinie

— Baugrenze

■ Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

— Straßenverkehrsfläche

Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

⌒ Nur Einzelhäuser zulässig

St Stellplätze

Ga Garagen

GCa Gemeinschaftsgaragen

□ Flächen für Stellplätze oder Garagen

F Fußweg

SD Satteldach - Firstrichtung zwingend

WD Walmdach

D 30° Dachneigung

••••• Fläche für Gemeinbedarf

2. HINWEISE
- Grundstücksgrenzen der parzellierten Stücke
 - Ursprüngliche Flurstücksgrenzen
 - ▨ Bestehende Gebäude
 - 1023/5 Flurstücknummern

3. DATEN

A. Für die Erarbeitung des Planentwurfes

H. P. GAUFF KG
INGENIEUR-ARCHITECTEN
ART. ARCHITECTUR+STADTBAU
85 NÜRNBERG, PASSAUER STR. 9

Nürnberg, 27.04.71

B. Die Stadt hat am 27.3.71 die Stellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Hochstadt/Aisch, 27.3.71

C. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG vom 14.9.72 bis 14.9.72 in **Hochstadt, Rathaus** öffentlich ausgelegt.

Hochstadt/Aisch, 27.3.73

D. Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 19.2.73 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Hochstadt/Aisch, 27.3.73

E. Die Kreisverwaltungsbehörde des Kreises Hochstadt/Aisch hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 22.03.73, Nr. 44.2.82/11.73, gemäß § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 -GVBl. S. 327 - i.d.F. vom 25.11.1969 - GVBl. S. 370) genehmigt.

Hochstadt/Aisch, 16.05.1979 (Signat) **Geo. Söldner**

F. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24.03.1979 bis 24.04.1978 in Hochstadt/Aisch gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.04.1978, ortsüblich durch **Brudwig v. d. Heide** bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Hochstadt/Aisch, 22.07.1978 **B. Müller** Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

STADT HOCHSTADT-AISCH

GEBIET HOCHSTADT AM GRASIGEN WEG 1 : 1000

H.P. GAUFF KG
INGENIEUR-ARCHITECTEN
NÜRNBERG-PASSAUER STR.